

**Dienstliche Veranstaltungen (DVag)  
– Neufassung –**

ZDv 14/ 5 B 132 und B 133

**1. Gesetzliche Grundlagen**

§ 1 Abs. 4 des Soldatengesetzes (SG) in der Fassung des Artikels 1 Nr. 2 Buchstabe b des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes (VMBl 2001 S. 72 ff.) bestimmt: „Angehörige der Reserve im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG)<sup>2)</sup>, ehemalige Angehörige der Reserve sowie frühere nicht wehrpflichtige Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten, die wehrdienstfähig sind und das fünfundsechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können mit ihrem Einverständnis zu dienstlichen Veranstaltungen durch den Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle zugezogen werden. Während der Dienstleistung sind sie Soldat. Absatz 2 Satz 3<sup>3)</sup> gilt entsprechend.“

Hierzu wird angeordnet:

**2. Begriff und Zweck**

Dienstliche Veranstaltungen sind Vorhaben der Streitkräfte, die insbesondere im Rahmen der *verwendungsbezogenen* und der *verwendungsunabhängigen* „Freiwilligen Reservistenarbeit“

- der militärischen Aus-, Fort- und Weiterbildung oder „Militärischen Förderung“,
- der „Verteidigungspolitischen Arbeit“,
- der offiziellen Vertretung der Streitkräfte in der Öffentlichkeit oder
- der Festigung der dienstlichen Kontakte zu den Soldaten der Bundeswehr, der verbündeten sowie der befreundeten Streitkräfte im Rahmen von „Information und Betreuung“<sup>4)</sup>

dienen.

**3. Teilnahmeberechtigter Personenkreis**

- 3.1 Grundsätzlich kann jeder „Reservist“<sup>5)</sup> (mit seinem Einverständnis) zu dienstlichen Veranstaltungen zugezogen werden; ein Anspruch auf Teilnahme besteht jedoch nicht.
- 3.2 Reservisten dürfen *n i c h t* zugezogen werden, wenn sie
- das fünfundsechzigste Lebensjahr bereits vollendet haben,
  - im Sinne des § 9 WPfG (VMBl 2002 S. 134)<sup>6)</sup> wehrdienstunfähig sind,
  - nach § 10 WPfG vom Wehrdienst ausgeschlossen sind,

---

<sup>1)</sup> weggefallen

<sup>2)</sup> § 4 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 WPfG lauten wie folgt: „Wehrpflichtige, die in der Bundeswehr gedient haben, gehören zur Reserve. Die übrigen gedienten Wehrpflichtigen gehören zur Reserve, sobald über ihre Heranziehung zum Wehrdienst auf Grund der Wehrpflicht entschieden ist.“

<sup>3)</sup> § 1 Abs. 2 Satz 3 SG lautet im wesentlichen wie folgt: „In ein Wehrdienstverhältnis ...können auch Frauen für Verwendungen im Sanitäts- und Militärmusikdienst berufen werden.“

<sup>4)</sup> BMVg/GenInspBw – Fü S I 6 – Az 32-21-01 – vom 29. September 1990 (Richtlinie für die Freiwillige Reservistenarbeit).

<sup>5)</sup> „Reservisten“ im Sinne dieses Erlasses sind die Angehörigen und die ehemaligen Angehörigen der Reserve der Bundeswehr sowie die früheren nicht wehrpflichtigen Soldaten *auf* Zeit und Berufssoldaten nach § 1 Abs. 4 SG.

<sup>6)</sup> Wehrdienstunfähigkeit

## Dienstliche Veranstaltungen

- gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 WPfIG vorübergehend nicht wehrdienstfähig sind,
- nach § 29 Abs. 1 Nr. 6 oder Abs. 2 WPfIG aus dem Wehrdienst entlassen worden sind,
- nach § 44 Abs. 3 SG als Berufssoldat in den Ruhestand versetzt oder nach § 55 Abs. 2 oder Abs. 5 SG als Soldat auf Zeit entlassen worden sind,
- nach § § 48, 54 SG durch Verlust der Rechtsstellung aus dem Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit ausgeschieden sind oder
- nach § 54 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 58 der Wehrdisziplinarordnung (WDO) (VMBl 1972 S. 340) im disziplinargerichtlichen Verfahren zur Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder nach § 54 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § § 59, 60 WDO zur Aberkennung des Ruhegehalts verurteilt worden sind.

### 4. Freiwilligkeitsgrundsatz

Dienstliche Veranstaltungen sind eine Wehrdienstleistung, bei der Reservisten auf Grund freiwilliger Verpflichtung Wehrdienst leisten. Es steht in der freien Entscheidung der Reservisten, ob sie den Wehrdienst antreten. Dienstliche Nachteile infolge einer Nichtteilnahme oder wegen eines verspäteten Dienstantritts dürfen nicht entstehen.

### 5. Dauer

- 5.1 Die Dauer einer dienstlichen Veranstaltung darf regelmäßig drei Tage nicht überschreiten.

In besonderen Ausnahmefällen kann ein längerer Zeitraum bestimmt werden. Die Erklärung zu einer dienstlichen Veranstaltung von über fünf Tagen erfolgt durch das Bundesministerium der Verteidigung.

- 5.2 Das Wehrdienstverhältnis beginnt im Rahmen der Festlegungen des Zuziehungsbescheides mit dem Dienstantritt (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 SG). Die dienstliche Veranstaltung endet mit dem allgemein oder für den einzelnen befohlenen Zeitpunkt, spätestens mit Ablauf des in dem Zuziehungsbescheid angegebenen Zeitraums.

- 5.3 Über eine vorzeitige Beendigung der gesamten dienstlichen Veranstaltung aus zwingenden dienstlichen Gründen entscheidet der zuständige Vorgesetzte nach pflichtgemäßem Ermessen.

### 6. Unterstellung

- 6.1 Während der dienstlichen Veranstaltungen unterstehen die Reservisten truppendienstlich

6.1.1 im Inland

- in der *verwendungsbezogenen* „Freiwilligen Reservistenarbeit“ den Führern der (Teil-)Einheiten und Verbände,
- in der *verwendungsunabhängigen* „Freiwilligen Reservistenarbeit“ den nach Nummer 9.1.2 zuständigen Vorgesetzten;

6.1.2 im Ausland

- in den USA und in Kanada dem Kommandeur Bundeswehrkommando USA/CA,
- in Frankreich dem Deutschen Militärischen Bevollmächtigten,
- im übrigen Ausland dem jeweiligen deutschen Verteidigungsattaché.

## **Dienstliche Veranstaltungen**

- 6.2 Die Vorgesetzten nach Nummer 6.1 können einen Soldaten zum Leiter der dienstlichen Veranstaltung bestimmen und weitere Soldaten zu seiner Unterstützung einsetzen; diese Soldaten haben die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Befehlsbefugnis nach § 5 Vorgesetztenverordnung (VorgV). Die Unterstellungsanordnung ist in dem Zuziehungsbescheid, spätestens aber zu Beginn der dienstlichen Veranstaltung nach § 5 Abs. 2 VorgV bekanntzugeben.

Die Pflicht der truppdienstlichen Vorgesetzten zur Dienstaufsicht nach § 10 Abs. 2 SG bleibt unberührt.

- 6.3 Disziplinarvorgesetzte der Reservisten sind die in Nummer 6.1 genannten truppdienstlichen Vorgesetzten mit Disziplinalgewalt (§§ 23 und 24 WDO, Erlass über die Disziplinalgewalt von Offizieren – ZDv 14/3 B 110).

Die Ausübung der Disziplinalgewalt regelt der Erlass „Handhabung von Wehrdisziplinar- und Wehrbeschwerdesachen bei Wehrübungen und dienstlichen Veranstaltungen“ (ZDv 14/3 B 123).

### **7. Anzug**

Während der dienstlichen Veranstaltung tragen die Reservisten grundsätzlich Uniform; das Tragen der Uniform während der Hin- und Rückreise wird in dem Zuziehungsbescheid geregelt.

### **8. Fürsorge<sup>7)</sup>**

- 8.1 Die Reservisten haben gemäß § 30 Abs. 1 SG nach Maßgabe des Wehrsoldgesetzes während der dienstlichen Veranstaltung Anspruch auf
- unentgeltliche truppenärztliche Versorgung,
  - unentgeltliche Gemeinschaftsverpflegung und Gemeinschaftsunterkunft, soweit es Art und Dauer der dienstlichen Veranstaltung erfordern, und
  - unentgeltliche Bereitstellung der erforderlichen Dienstbekleidung und Ausrüstungsgegenstände, soweit diese nicht bereits in ihrem Besitz sind, aber nicht auf
- Geldbezüge nach dem Wehrsoldgesetz,
  - Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz und
  - Schutz nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz.

Auf Antrag erhalten sie Versorgung nach Maßgabe des Soldatenversorgungsgesetzes, wenn sie während der dienstlichen Veranstaltung, auf der Hin- oder der Rückreise eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben.

- 8.2 Die entstandenen notwendigen Fahrkosten zwischen der Wohnung des Reservisten und dem Ort der dienstlichen Veranstaltung werden grundsätzlich auf Antrag nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes erstattet.
- 8.3 Als Truppenausweis gelten während der dienstlichen Veranstaltung und bei der Hin- und Rückreise der Ausweis für Reservisten, oder Personalausweis/ Reisepass in Verbindung mit dem Zuziehungsbescheid. Sie sind auf Verlangen der Polizei, der Feldjäger oder der Wache vorzuzeigen.

---

<sup>7)</sup> vgl. auch „Leistungskatalog für Wehrpflichtige/ Reservisten 2002“ (Hrsg. BMVg-Fü S I)

## Dienstliche Veranstaltungen

### 9. Zuständigkeit für die Erklärung von Vorhaben zu dienstlichen Veranstaltungen

- 9.1 Die Befugnis, Vorhaben zu dienstlichen Veranstaltungen zu erklären, übertrage ich für Vorhaben im **I n l a n d**
- 9.1.1 in der *verwendungsbezogenen* „Freiwilligen Reservistenarbeit“, die von Truppenteilen und Dienststellen der Bundeswehr für die in ihren Befehlsbereich beorderten Angehörigen der Reserve durchgeführt werden, den Kommandeuren und Dienststellenleitern mit der Disziplinargewalt mindestens eines Bataillonkommandeurs;
- 9.1.2 in der *verwendungsunabhängigen* „Freiwilligen Reservistenarbeit“
- den Kommandeuren im Verteidigungsbezirk, den Kommandeuren Brigade/ Verteidigungsbezirk und deren jeweilige Vorgesetzten, Kreis und deren Vorgesetzten,
  - dem Amtschef des Streitkräfteamtes für Vorhaben, zu denen Reservisten auf Bundesebene oder aus dem über den Befehlsbereich eines Wehrbereichskommandos/Division ausgehenden Bereich zugezogen werden sollen, und
  - dem Amtschef des Sanitätsamtes der Bundeswehr für wehrmedizinische und wehrpharmazeutische Fortbildungsvorhaben, zu denen Sanitätsoffiziere der Reserve und ehemalige Sanitätsoffiziere der Reserve auf Bundesebene oder aus dem über den Befehlsbereich eines Wehrbereichskommandos/Division hinausgehenden Bereich zugezogen werden sollen.
- 9.2 Die Befugnis, Vorhaben zu dienstlichen Veranstaltungen zu erklären, übertrage ich für Vorhaben im **A u s l a n d** dem Amtschef des Streitkräfteamtes, sofern es sich um regelmäßig wiederkehrende Vorhaben in der *verwendungsunabhängigen* „Freiwilligen Reservistenarbeit“ handelt.
- 9.3 Vorhaben, die
- erstmals im Ausland stattfinden,
  - über fünf Tage dauern oder
  - ausschließlich für Reservisten vom Dienstgrad eines Brigadegenerals oder eines vergleichbaren Dienstgrades an aufwärts durchgeführt werden sollen, genehmigt/erklärt das Bundesministerium der Verteidigung zu dienstlichen Veranstaltungen<sup>8)</sup>.
- 9.4 Es besteht kein Anspruch darauf, dass ein bestimmtes Vorhaben zu einer dienstlichen Veranstaltung erklärt wird.

### 10. Zuständigkeit für den Erlass von Zuziehungsbescheiden

- 10.1 Die Befugnis, Zuziehungsbescheide zu dienstlichen Veranstaltungen zu erlassen, übertrage ich
- den nach Nummer 9.1 zuständigen Vorgesetzten und
  - den nach Nummer 6.1.2 zuständigen Vorgesetzten bei dienstlichen Veranstaltungen im Ausland, wenn der Reservist seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland hat.

---

<sup>8)</sup> Für dienstliche Veranstaltungen innerhalb des Bundesministeriums der Verteidigung oder hinsichtlich der mob-beordneten Reservisten des Bundesministeriums der Verteidigung werden durch das Referat P/Z ergänzende Regelungen erlassen.

## **Dienstliche Veranstaltungen**

10. Die Zuziehung der Reservisten vom Dienstgrad eines Brigadegenerals oder eines vergleichbaren Dienstgrades an aufwärts bleibt dem Bundesministerium der Verteidigung vorbehalten.
- 10.3 Zu dienstlichen Veranstaltungen dürfen grundsätzlich nur Reservisten zugezogen werden, die nicht weiter als 150 km vom Veranstaltungsort entfernt wohnen.  
Über Ausnahmen bei der Zuziehung von Angehörigen der Reserve, die an Vorhaben in der *verwendungsbezogenen* „Freiwilligen Reservistenarbeit“ ihrer Truppenteile teilnehmen, entscheiden die nach Nummer 9.1.1 zuständigen Kommandeure und Dienststellenleiter.
- Für die Teilnahme an Vorhaben in der *verwendungsunabhängigen* „Freiwilligen Reservistenarbeit“ können die nach Nummer 9.1.2 zuständigen Kommandeure im Verteidigungsbezirk oder deren Vorgesetzte im Einzelfall Ausnahmen genehmigen. Eine Ausnahmegenehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse an der Zuziehung besteht; dabei sind der Nutzen für die Bundeswehr und die Gesichtspunkte der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gegeneinander abzuwägen.
- 10.4 Die Zuziehung zu dienstlichen Veranstaltungen ist grundsätzlich nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ausgabemittel zulässig. Im Ausnahmefall kann sich der VdRBw an den anfallenden Ausgaben für dienstliche Veranstaltungen der *verwendungsunabhängigen* freiwilligen Reservistenarbeit zu Lasten der an ihn geleisteten Zuwendungen beteiligen. Die Entscheidung über die Zweckmäßigkeit hat der für die Zuziehung zuständige Vorgesetzte zu treffen.

## **11. Ausführungsbestimmungen**

Nähere Einzelheiten zur Durchführung dieses Erlasses werden in Ausführungsbestimmungen geregelt.

## **12. Schlussbestimmungen**

Dieser Erlass tritt mit seiner Veröffentlichung im VMBl in Kraft.

In der ZDv 14/5 ist im Teil B 132 und B 133 der Erlass „Dienstliche Veranstaltungen“ abgedruckt.

## Dienstliche Veranstaltungen - Ausführungsbestimmungen

### Ausführungsbestimmungen (AB) zum Erlass Dienstliche Veranstaltungen (DVag)

– Neufassung –

Inhalt	
1	Gesetzliche Grundlagen
2	Begriff und Zweck
2.1	Allgemeines
2.2	Verwendungsbezogene „Freiwillige Reservistenarbeit“
2.3	Verwendungsunabhängige „Freiwillige Reservistenarbeit“
2.4	Unzulässige Vorhaben
2.5	Anrechnung als Wehrübungstage
3	Teilnahmeberechtigter Personenkreis
3.1	„Reservisten“ im Sinne des Erlasses
3.2	Wehrdienstfähigkeit
3.3	Ausschlussgründe
3.4	Gäste
4	Freiwilligkeitsgrundsatz
5	Dauer
6	Unterstellung
7	Anzug/Bundeswehr-Führerschein
8	Fürsorge
8.1	Ausschluss finanzieller Abfindungen
8.2	Gesundheitliche Vorsorgung
8.3	Gemeinschaftsverpflegung, Gemeinschaftsunterkunft
8.4	Dienstbekleidung und Ausrüstungsgegenstände
8.5	Fahrkostenerstattung
8.6	Start- und Nenngelder
9	Zuständigkeit für die Erklärung von Vorhaben zu dienstlichen Veranstaltungen
9.1	Allgemeines
9.2	Antragsverfahren für DVag im Inland
9.3	Antragsverfahren bei Entscheidung durch den Bundesminister der Verteidigung (BMVg)/Streitkräfteamt (SKA)
9.4	Grundsätzliche Voraussetzungen für die Erklärung von Vorhaben zur DVag
9.5	Form, Inhalt und Bekanntgabe der Erklärung eines Vorhabens zur DVag
10	Zuständigkeiten für den Erlass von Zuziehungsbescheiden
10.1	Antragsverfahren für Zuziehung
10.2	Prüfung der Voraussetzungen für die Zuziehung
10.3	Form, Inhalt und Zustellung des Zuziehungsbescheides
10.4	Teilnehmerliste
11	Aufhebungen

Zu dem Erlass vom 18. Juli 1991 - VR I 1 - Az 24-04-04 werden nachstehende Ausführungsbestimmungen erlassen.

#### 1. Gesetzliche Grundlagen

Die Bezeichnung des Erlasses wurde geändert, weil dienstliche Veranstaltungen (DVag) nicht unter die aufgrund der Wehrpflicht zu leistenden Wehrpflichtarten fallen und weil auch Teilnehmer zu DVag zugezogen werden dürfen, z. B. aus Altersgründen nicht mehr der Wehrpflicht unterliegen<sup>2)</sup>.

---

<sup>1)</sup> entfallen

<sup>2)</sup> Die Wehrpflicht endet

- für Mannschaften im Frieden mit Ablauf des Jahres, in dem das 45. Lebensjahr vollendet wird;
- für Offiziere und Unteroffiziere mit Ablauf des Jahres, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird;
- für ehemalige Berufssoldaten, die wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind, mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

## Dienstliche Veranstaltungen – Ausführungsbestimmungen

### 2. Begriff und Zweck

- 2.1 Die Streitkräfte tragen für DVag die alleinige Verantwortung. Dies schließt nicht aus, den Verband der Reservisten der „Deutschen Bundeswehr e.V. (VdRBw) als den besonders beauftragten Träger der „Freiwilligen Reservistenarbeit“ außerhalb der Bundeswehr<sup>3)</sup> und die Deutsche Gesellschaft für Wehrmedizin und Wehrpharmazie – Vereinigung Deutscher Sanitätsoffiziere e.V. (VDSO) bei der Vor- und Nachbereitung einer DVag in geeigneter und angemessener Weise zu beteiligen.

DVag kommen sowohl für mehrere als auch für einzelne Reservisten<sup>4)</sup> (z. B. anlässlich von Einweisungen in Truppenwehrrübungen, Übergabe von Urkunden und Auszeichnungen) in Betracht. Zur DVag kann auch die Teilnahme an Vorhaben von Veranstaltern außerhalb der Bundeswehr (z. B. Polizei, Bundesgrenzschutz, verbündete oder befreundete Streitkräfte, ausländische Soldaten- oder Reservistenvereinigungen) erklärt werden.

DVag können sowohl in der *verwendungsbezogenen* als auch in der *verwendungsunabhängigen* „Freiwilligen Reservistenarbeit“ durchgeführt werden<sup>5)</sup>. Nachfolgend dargestellte Anlässe sind nicht erschöpfend; sie dienen lediglich als Anhalt für Entscheidungen im Sinne des Erlasses.

- 2.2 In der *verwendungsbezogenen* „Freiwilligen Reservistenarbeit“ haben DVag vorrangig zum Ziel, die militärischen Kenntnisse und Fertigkeiten beordeter Angehöriger der Reserve in ihrer Mob-Verwendung außerhalb von Wehrrübungen aufzufrischen und zu erweitern sowie die Bindung an ihren MobTruppenteil - besonders im Rahmen von Mob-Truppenkameradschaften - zu vertiefen.

Anlässe können sein die

- Teilnahme an Ausbildungsvorhaben<sup>6)</sup>, Übungen (gegebenenfalls einschließlich Vor- und Nachbereitung), Lehrvorführungen,
- Teilnahme an militärischen und sportlichen Wettkampfveranstaltungen (Erwerb von Leistungsabzeichen der Bundeswehr, Soldatensportwettkampf),
- Mitwirkung von Führern nichtaktiver Truppenteile an der Einsatz-, Ausbildungs- und Personalplanung,
- Bekanntgabe von Beförderungen,
- Verabschiedung nach Ausplanungen.

- 2.3 DVag in der *verwendungsunabhängigen* „Freiwilligen Reservistenarbeit“ sollen unabhängig von einer Beorderung die Bereitschaft zum freiwilligen Einsatz für die „Militärische Förderung“ und die „Verteidigungspolitische Arbeit“ – in Anerkennung von besonderen Leistungen darin und unter Anlegen eines strengen Maßstabes, auch durch „Information und Betreuung“ – wecken, fördern, unterstützen und nutzen<sup>5)</sup>.

---

<sup>3)</sup> Schaltstelienerlass BMVg – StvInspH BeauftrResAngel – msgnr 40153 – vom 17. Oktober 1984

<sup>4)</sup> „Reservisten“ im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen sind die Angehörigen und ehemaligen Angehörigen der Reserve der Bundeswehr sowie die früheren nicht wehrpflichtigen Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten der Bundeswehr nach § 1 Abs. 4 Soldatengesetz

<sup>5)</sup> Richtlinie des Generalinspektors der Bundeswehr für die Freiwillige Reservistenarbeit vom 03. April 1995

<sup>6)</sup> Als Sammelbegriff für Aus-, Fort- und Weiterbildung

## Dienstliche Veranstaltungen – Ausführungsbestimmungen

Anlässe können sein

- das Auffrischen, Festigen und Erweitern militärischer Kenntnisse und Fertigkeiten nach den für die „Militärische Förderung erlassenen Richtlinien<sup>7)</sup>,
- die Darstellung der Streitkräfte auch durch Reservisten in der Öffentlichkeit,
- die Teilnahme als Abordnung bei Trauerfeiern und/oder Bestattungen (ZDv 10/8 Nr. 320 a) von verstorbenen Angehörigen der Reserve im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 WPfIG, die sich für Truppenteile/Dienststellen der Bundeswehr oder im Rahmen der Freiwilligen Reservistenarbeit – auch nach Nr. 2.2 – verdient gemacht haben,
- das Knüpfen, Aufrechterhalten oder Vertiefen der partnerschaftlichen Kontakte von Reservistenvereinigungen zu Einheiten, Verbänden oder Dienststellen der Bundeswehr und zu verbündeten sowie befreundeten Streitkräften und
- das Unterstützen der verwendungsbezogenen „Freiwilligen Reservistenarbeit“ von Mob-Truppenteilen auf Anforderung.

2.4 Nicht zur DVag erklärt werden sollen alle Vorhaben im In- und Ausland für aus dem Wehrdienst ausgeschiedene Soldaten der Bundeswehr, für die eine Genehmigung nach der Uniformverordnung (VMBI 2000 S. 54 ) zum Tragen der Uniform als ausreichend erachtet wird.

2.5 Die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen kann auf die für eine Beförderung zum nächsthöheren Dienstgrad geforderte Wehrübungsdauer angerechnet werden (ZDv 20/7, Nr. 215).

### 3. Teilnahmeberechtigter Personenkreis

3.1 Zu einer DVag können zugezogen werden:

- Angehörige der Reserve kraft Gesetzes (§ 4 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 Wehrpflichtgesetz-WPFIG). Das sind gediente Wehrpflichtige der Bundeswehr einschließlich der Wehrpflichtigen, die ihren in der ehemaligen Nationalen Volksarmee (NVA) begonnenen Grundwehrdienst in der Bundeswehr beendet haben, ehemalige NVA-Reservisten, die den Reservistenstatus der Bundeswehr erworben haben sowie Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der ehemaligen NVA, die nach dem Beitritt in der Bundeswehr weiterverwendet und aus ihrem besonderen Dienstverhältnis entlassen wurden<sup>10)</sup>.
- Angehörige der Reserve nach Verfügbarkeitsfeststellung (§ 4 Abs. 2 Satz 3 WPFIG). Das sind Personen, die nur in fremden Streitkräften gedient haben sowie ehemalige Polizeivollzugsbeamte gemäß § 42 WPFIG. Hierzu zählen auch frühere Soldaten der ehemaligen NVA sowie Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der ehemaligen NVA, deren Dienstverhältnis nach dem Beitritt ruhte und die aus dem sogenannten Wartestand ins Zivilleben entlassen wurden<sup>10)</sup>.
- Ehemalige Angehörige der Reserve (§ 1 Abs. 4 Satz 1 Soldatengesetz (SG)). Das sind Personen, deren Wehrpflicht infolge Überschreitung der Altersgrenze gemäß § 3 Abs. 3 und 4 WPFIG erloschen ist.

<sup>7)</sup> Ausbildungsstoff für die militärische Förderung - Heeresamt - Abt. II - vom 5. Juni 1985

<sup>8)</sup> entfallen

<sup>9)</sup> entfallen

<sup>10)</sup> Angehörige der ehemaligen NVA sind erst zu einer DVag zuzuziehen, wenn für sie nach vorhergehende dienst- und laufbahnrechtlicher Einzelfallprüfung durch die zuständige personalbearbeitende Stelle zumindest ein vorläufiger Dienstgrad nach § 39 WPFIG durch das wehrüberwachende Kreiswehrrersatzamt festgesetzt wurde.

## **Dienstliche Veranstaltungen – Ausführungsbestimmungen**

- Nicht wehrpflichtige frühere Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten der Bundeswehr gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 SG sowie gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 SG (frühere weibliche Berufssoldaten/Soldaten auf Zeit in Verwendungen des Sanitäts- und Militärmusikdienstes)".
- Nicht wehrpflichtige sonstige Personen, die sich gemäß § 4 Abs. 3 WPfIG auf freiwilliger Grundlage zu einer DVag verpflichten (z. B. Auslandsdeutsche, Aus- und Übersiedler im Sinne von § 41 WPfIG vor Ablauf der zweijährigen Schonfrist).

3.2 Zu DVag zugezogen werden dürfen nur wehrdienstfähige Reservisten. Dies soll nicht zu einer Erschwerung der Teilnahme, insbesondere von älteren, nicht mehr der Wehrüberwachung unterliegenden Personen führen. Eine gesonderte Prüfung oder eine ärztliche Untersuchung findet grundsätzlich nicht statt; der Zuziehungsbescheid enthält (vgl. Anlagen 2 und 3) einen Hinweis auf das Erfordernis der Wehrdienstfähigkeit und auf die Möglichkeit, sich im Zweifel an den Zuziehenden oder an das Kreiswehersatzamt (KWEA) wegen einer Überprüfung der Wehrdienstfähigkeit zu wenden.

3.3 Nicht zu DVag zugezogen werden dürfen ungediente Wehrpflichtige oder Reservisten, die für dienstunfähig erklärt worden sind, oder die aus disziplinar- oder strafrechtlichen Gründen die Rechtsstellung eines Soldaten verloren haben.

3.4 Wer nicht nach Nummer 3 zugezogen werden darf, kann an einer DVag – sofern es ihre Eigenart gestattet – als Gast (d. h. nur außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses) auf eigene Kosten teilnehmen.

Auf die Erstattung der Kosten für verschossene Munition durch den einzelnen kann verzichtet werden, wenn der Gast einer Zielgruppe angehört, an die sich die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Bundeswehr richtet.

Die Einladung solcher Gäste darf ausschließlich von der für die Zuziehung zuständigen Stelle ausgesprochen werden.

### **4. Freiwilligkeitsgrundsatz**

Das Wehrdienstverhältnis beginnt nicht mit dem im Zuziehungsbescheid festgesetzten Zeitpunkt des Beginns der DVag, sondern mit dem Zeitpunkt des Dienstantritts (Meldung beim Leitenden oder am Meldekopf). Ein vorzeitiges Verlassen der DVag bedarf der Erlaubnis. Diese erteilt grundsätzlich der nach Nummer 6.1 des Erlasses jeweils zuständige Vorgesetzte. Er kann diese Befugnis dem Leiter der DVag übertragen. Eine Unterbrechung oder ein vorzeitiges Verlassen der DVag durch den Reservisten sollte nur dann abgelehnt werden, wenn dadurch die geordnete Fortsetzung oder Beendigung der DVag gefährdet wäre. Abwesenheiten sind in der Teilnehmerliste (Anlage 4, Spalte 9) entsprechend zu vermerken.

Die Vorbereitung von DVag und die Bereitstellung von Personal, Mitteln und Ausbildungseinrichtungen sind oft nur durch eine ausreichend große Teilnehmerzahl zu rechtfertigen; deshalb muss von den zugezogenen Reservisten erwartet werden können, dass sie bei Nichtteilnahme rechtzeitig absagen. Im übrigen kann der Genehmigende für DVag Mindestteilnehmerzahlen festlegen. Bei deren Unterschreiten ist der Leitende berechtigt, die Veranstaltung ausfallen zu lassen.

## **Dienstliche Veranstaltungen – Ausführungsbestimmungen**

### **5. Dauer**

- 5.1 Die Dauer einer DVag wird durch den Zweck des Vorhabens bestimmt. Bei der Festsetzung ist daher zu prüfen, ob der Inhalt, der Zeiteinsatz und die aufzuwendenden Mittel in einem ausgewogenen Verhältnis zum erwarteten Erfolg stehen. In der Regel sind 3 Tage ausreichend. Vor einer Ausweitung auf bis zu 5 Tage ist zu bedenken, ob wegen der Zielsetzung und Art des Vorhabens nicht die Einberufung zu einer Wehrübung angebracht oder erforderlich ist.

Vorhaben mit einer Dauer von mehr als 5 Tagen bedürfen der Zustimmung eines der nach den Nummern 9.3.1 und 9.3.2 zuständigen Referate des BMVg.

- 5.2 An- und Abreise zu einer DVag können Bestandteil derselben sein, insbesondere wenn dafür von der Bundeswehr Beförderungsmittel eingesetzt oder bestimmt werden. Die Entscheidung darüber ist in den Zuziehungsbescheid aufzunehmen.

### **6. Unterstellung**

Die truppdienstlichen Vorgesetzten üben die Dienstaufsicht während einer DVag selbst oder durch besonders bestimmte Soldaten aus. Ein zur Dienstaufsicht bestimmter Soldat soll – von Ausnahmen aus zwingenden dienstlichen Gründen abgesehen – mindestens den gleichen Dienstgrad wie der Soldat haben, der nach Nummer 6.2 des Erlasses zum Leiter bestimmt worden ist.

### **7. Anzug/Bundeswehr-Führerschein**

- 7.1 Während der DVag tragen die Reservisten grundsätzlich Uniform nach Maßgabe der Bestimmungen der ZDv 37/10 „Anzugordnung für die Soldaten der Bundeswehr“. Das Tragen der Uniform im Ausland richtet sich nach Nummer 6 des Erlasses VMBI 1992 S. 391.
- 7.2 Bei der Hin- und Rückreise zwischen Wohnung und dem Ort, an dem die DVag beginnt bzw. endet, kann den Teilnehmern die Erlaubnis, Uniform zu tragen, mit dem Zuziehungsbescheid erteilt werden.
- 7.3 Für beordnete Reservisten ist der **B u n d e s w e h r f ü h r e r s c h e i n** Bestandteil der beim Mobilmachungstruppenteil geführten Beorderungsunterlagen.

Bei Bedarf kann während DVag das Führen eines Dienst-Kraftfahrzeugs genehmigt werden, wenn der Reservist neben der erforderlichen Fahrerlaubnisklasse der Bundeswehr den Besitz der entsprechenden allgemeinen Fahrerlaubnis durch Vorlage des zivilen Führerscheins nachweisen kann und schriftlich erklärt, dass seit Erteilung der Bundeswehr-Fahrerlaubnis die allgemeine Fahrerlaubnis zu keiner Zeit entzogen war. Im Ausnahmefall kann für nicht beordnete Reservisten, die noch der Wehrüberwachung unterliegen (§ 24 WPfIG), der Bundeswehrführerschein bei dem für den Reservisten zuständigen wehrüberwachenden KWEA angefordert werden.

### **8. Fürsorge**

- 8.1 Die zugezogenen Teilnehmer an einer DVag haben nach § 1 Abs. 6 Wehrsoldgesetz (WSG) keine Ansprüche auf Geldbezüge (Wehrsold, Verpflegungsgeld, Reisekostenvergütung während einer DVag, Beklei-

## Dienstliche Veranstaltungen – Ausführungsbestimmungen

dungszuschuss und Abnutzungsentschädigung, Dienst- und Entlassungsgeld, Leistungszuschlag).

Ebenso können sie keine Ansprüche auf Leistungen, Beihilfen und Verdienstausfallentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz geltend machen.

Das Arbeitsplatzschutzgesetz gilt für die zugezogenen Teilnehmer einer DVag nicht; sie müssen also gegebenenfalls bei ihrem Arbeitgeber für die Dauer der DVag Arbeitsbefreiung beantragen. Angehörige des Öffentlichen Dienstes können entweder Dienstbefreiung (bei DVag bis zu eintägiger Dauer) oder aber – bei längerdauernden DVag – Sonderurlaub (Arbeitnehmer nach tarifrechtlichen Bestimmungen, Beamte und Richter nach den Sonderurlaubsverordnungen des Bundes und der Länder) beantragen.

Für Beamte und Richter des Bundes ist Rechtsgrundlage für die Gewährung von Sonderurlaub für die Teilnahme an DVag § 5 Satz 1 der Sonderurlaubsverordnung (SUrlV). Für die Arbeitnehmer des Bundes ist diese Vorschrift außertariflich anzuwenden (Rundschreiben des Bundesministers des Innern [BMI] vom 5. April 1982 – D III 1–220–223-5/1–GMBl 1982 S. 194).

Die Sonderurlaubsverordnungen der Länder enthalten für Beamte im Dienst der Länder, Kommunalbehörden und Landeskörperschaften des öffentlichen Rechts ähnliche Regelungen. Auf die Gewährung von Arbeitsbefreiung, Dienstbefreiung und Sonderurlaub besteht jedoch kein Rechtsanspruch; die Bewilligung liegt – unter Berücksichtigung von Arbeits- und Dienstinteressen – im Ermessen des Arbeitgebers oder Dienstherrn.

- 8.2 Während der DVag haben die zugezogenen Teilnehmer Anspruch auf unentgeltliche truppenärztliche Versorgung nach § 30 SG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 6 WSG.

Für gesundheitliche Schädigungen, die während der DVag oder auf der zeitlich im Zusammenhang stehenden und auf dem kürzesten Weg durchgeführten Hin- und Rückreise eingetreten sind, erhalten die zugezogenen Teilnehmer nach Beendigung der DVag auf Antrag Versorgung nach § 80 i.V.m. § 81 Abs. 3 Nr. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes (VMBl 2000 S.94; 2001 S.26 u.70; 2002 S.74); erforderlichenfalls auch Heilbehandlung einschließlich Versorgungskrankengeld. Der Antrag ist an das für den Wohnort des Teilnehmers zuständige Versorgungsamt zu richten.

- 8.3 Wenn Art und Dauer einer DVag es erfordern, werden den zugezogenen Teilnehmern unentgeltlich Gemeinschaftsverpflegung<sup>12)</sup> und Gemeinschaftunterkunft<sup>13)</sup> bereitgestellt. Sie sind nach § 18 SG auf dienstliche Anordnung, die bereits im Zuziehungsbescheid ausgesprochen wird, verpflichtet, in Gemeinschaftsunterkünften zu wohnen und an der Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen.
- 8.4 Befohlene Dienstbekleidung (Uniform/Uniformteile) und Ausrüstungsgegenstände sind bereitzustellen, soweit sie nicht im Besitz der zugezogenen Teilnehmer sind (§ 1 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 5 WSG)<sup>14)</sup>.

<sup>12)</sup> ZDv 36/1 „Die Verpflegung der Bundeswehr im Frieden“

<sup>13)</sup> ZDv 70/1 Nr. 205 ggf. Nr. 206 bis 208

<sup>14)</sup> Richtlinien für Bekleidung (Allgemeiner Umdruck Nr. 137)

## Dienstliche Veranstaltungen – Ausführungsbestimmungen

8.5 Den zugezogenen Teilnehmern werden – sofern im Zuziehungsbescheid vorgesehen – auf Antrag die entstandenen notwendigen Fahrkosten der im Zuziehungsbescheid festgelegten Art zwischen ihrer Wohnung (Haupt-, Nebenwohnung oder ständiger Wohnsitz) und dem Ort, an dem die DVag beginnt/endet, erstattet, und zwar bei Benutzung

- regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel im Nahverkehr (z. B. Straßenbahn, Omnibus) bis zur Höhe der Fahrscheinauslagen;
- der Deutschen Bahn in Höhe des Deutschen Eisenbahn-Militärtarifs -DEMT. Maßgebend ist da bei die Wagenklasse, deren Benutzung aufgrund des Dienstgrades zugelassen ist (bis zum Dienstgrad Oberfeldwebel/Oberbootsmann die zweite Wagenklasse, bei höherem Dienstgrad die erste Wagenklasse). Zuschläge werden nur erstattet, wenn ein zuschlagsfreier Zug im Zeitpunkt des notwendigen und zumutbaren Reiseantritts nicht verkehrt. Auf Antrag ist einem zugezogenen Teilnehmer vor Antritt der Hinreise zum Ort der DVag eine Militärdienstfahrkarte auszustellen. Nicht oder nur teilgenutzte Militärdienstfahrkarten sind an die ausstellende Dienststelle zurückzugeben;
- eines eigenen Kraftfahrzeugs in der Höhe, in der sie bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel im Nahverkehr entstanden wären, bzw. bis zur Höhe der Kosten nach dem DEMT bzw. der Preistafel für Militärdienstreisen im Tarifgebiet der Deutschen Reichsbahn (DR) gemäß Erlass vom 4. Februar 1991 – VR III 2 – Az 43-05-20/10 (SB) unter Berücksichtigung der mit dem Kraftfahrzeug zurückgelegten notwendigen Landwegstrecke.

Werden andere zugezogene Teilnehmer zu derselben DVag im eigenen Kraftfahrzeug eines Teilnehmers mitgenommen, so wird zusätzlich eine Mitnahmeentschädigung nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften gewährt.

Will der Reservist an einer DVag teilnehmen, deren Zweck auch an einem Ort in geringer Entfernung zu seinem Wohnort erreicht werden kann, ist die Erstattung von Fahrkosten unzulässig. Der Reservist hat jedoch die Möglichkeit, einen Antrag auf Teilnahme unter Verzicht auf Fahrkostenerstattung zu stellen.

Wenn die Art der DVag es zulässt, sind zur Fahrkostensparnis bundeswehreigene Transportmittel einzusetzen. Wenn eine Transportanforderung bei der Bundesbahn (Bus/Zug) möglich und wirtschaftlich ist (z. B. Sammeltransport von Teilnehmern an DVag von einem zentralen Ausgangsort zum Dienstort), sind diese Transportmöglichkeiten zu nutzen.

Fahrkosten sind aus Kapitel 1403 Titel 52711/12 oder Titel 52724/25 des Bundeshaushalts anzuweisen.

8.6 Durch Teilnahme entstandene, vorher von dem Reservisten verauslagte Start- oder Nennfelder werden auf Antrag durch die zuziehende Dienststelle erstattet.

---

<sup>15)</sup> im VMBI nicht veröffentlicht

## Dienstliche Veranstaltungen – Ausführungsbestimmungen

### 9. Zuständigkeiten für die Erklärung von Vorhaben zu dienstlichen Veranstaltungen

- 9.1 Jeder Angehörige der Reserve kann Anträge auf Genehmigung von Vorhaben zu DVag stellen. Beordnete legen Anträge ihrem MobTruppenteil/ Dienststelle vor. Nichtbeordnete wenden sich in der Regel an den VdRBw, der die Anträge an das zuständige Verteidigungsbezirkskommando (VBK) weiterleitet; sie können sich jedoch auch unmittelbar an ihr VBK wenden. Die Anträge sind zeitgerecht vorzulegen; Einzelheiten enthält die „Besondere Anweisung für die Freiwillige verwendungsunabhängige Reservistenarbeit“ (BesAn-Res)<sup>16)</sup>.

Für die Anträge gilt das Vordruckmuster Anlage 1. Soweit erforderlich, sind Anträge auf dem Dienstweg mit Stellungnahmen der Zwischenvorgesetzten an die entscheidende Dienststelle weiterzuleiten.

- 9.2 Durchführende Stellen, denen nach Nummer 9.1 des Erlasses die Befugnis zur Erklärung von Vorhaben zu DVag im Inland nicht selbst übertragen worden ist, legen den zuständigen Stellen Anträge für die Erklärung von Vorhaben zu DVag zur Entscheidung vor.

Anträge auf Erklärung von Vorhaben im Ausland zu DVag in Fällen der Nummer 9.2 des Erlasses sind an das SKA – Abt I 5 – Dez Frw ResArb – zu richten.

Für sämtliche Vorhaben im Ausland veranlasst das SKA die Erteilung der Einreise- und Uniformtrageerlaubnis durch die deutschen Militärattaché-Stäbe über das BMVg – Fü S II 5.

- 9.3 Anträge auf Erklärung von Vorhaben zu DVag in den Fällen der Nummer 9.3 des Erlasses sind an das BMVg zu richten, und zwar

- 9.3.1 bei DVag in der *verwendungsbezogenen* „Freiwilligen Reservistenarbeit“

- für die Teilstreitkraft Heer an Fü H I 5,
- für die Teilstreitkraft Luftwaffe an Fü L I 1,
- für die Teilstreitkraft Marine an Fü M I 4,
- für den Organisationsbereich ZSanDBw an InSan II 3,
- für den Organisationsbereich ZMilDBw an Fü S I 6;

- 9.3.2 bei DVag in der *verwendungsunabhängigen* „Freiwilligen Reservistenarbeit“ über SKA-Frw Abt. I 5 – Dez FrwResArb – an Fü S I 6;

- 9.3.3 bei DVag innerhalb des BMVg oder hinsichtlich der mobbeordneten Reservisten des BMVg an das Referat P/Z.

- 9.4 Die für die Erklärung von Vorhaben zu DVag zuständigen Stellen prüfen, ob der Nutzen für die Bundeswehr den Aufwand für ein Vorhaben oder die Teilnahme an einem Vorhaben rechtfertigt.

Vorhaben oder die Teilnahme an Vorhaben dürften erst dann zur DVag erklärt werden, wenn feststeht, dass für ihre Durchführung die notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen oder durch vorgesetzte Kommandobehörden die Bereitstel-

<sup>16)</sup> SKA – BesAnRes in der jeweils gültigen Fassung

## Dienstliche Veranstaltungen – Ausführungsbestimmungen

lung der notwendigen Ausgabemittel zugesagt wurde. Im Ausnahmefall kann nach der Feststellung der Zweckmäßigkeit und der Zustimmung des für die Zuziehung zuständigen Vorgesetzten eine Beteiligung des VdRBw an den anfallenden Ausgaben für DVag der verwendungsunabhängigen „Freiwilligen Reservistenarbeit“ in Frage kommen.

Ausnahmen (Anhalt) können eintreten bei:

- kurzfristigen Nachanmeldungen durch OrgLtr VdRBw,
- besonderen Bedingungen bei DVag im Ausland,
- Betreuungsmaßnahmen für ausländische Reservisten,
- Nichtverfügbarkeit von Haushaltsmitteln bis zum Territorialkommando einschließlich zum Zeitpunkt der Zuziehung.

Die Übernahme von Ausgaben durch den VdRBw hat sich der für die Zuziehung zuständige Vorgesetzte von seiner Entscheidung schriftlich bestätigen zu lassen. Sie ist in die Durchführungsmeldung aufzunehmen.

- 9.5 Die Erklärung eines Vorhabens zur DVag geschieht gegenüber den antragstellenden Einrichtungen schriftlich oder fernschriftlich. Für Vorhaben, die unmittelbar von der zuständigen Stelle als eigene DVag durchgeführt werden, ist die Erklärung in einem Aktenvermerk festzuhalten oder durch Befehl zu regeln.

### 10. Zuständigkeit für den Erlass von Zuziehungsbescheiden

- 10.1 Nachgeordnete Stellen legen eigene, von Truppenteilen/Dienststellen der Bundeswehr oder von dritter Seite (z. B. vom VdRBw) eingegangene Anträge und Vorschläge auf Zuziehung von Reservisten den zuziehungsbefugten Stellen (Nummer 10 des Erlasses VMBI 1991 S. 280) <sup>1)</sup> zur Entscheidung vor. Die Zuziehenden sind in den Anträgen mit Familien- und Vornamen, Dienstgrad, Teilstreitkraft, Anschrift und Personenkennziffer (bei Auslandszuziehungen auch mit der Nummer des Personalausweises/Reisepasses) genau zu bezeichnen; falls erforderlich, sind die Angaben zur Person über das zuständige KWEA zu überprüfen.

Vor Weitergabe sind die Anträge auf Vollständigkeit und auf die Einhaltung gegebener Vorschriften/Erlasse zu prüfen. Anträge, die erkennbar den Bestimmungen nicht entsprechen, sind zurückzuweisen.

Soweit das BMVg bei eigenen DVag nicht die Zuziehung von sich aus veranlasst, beantragen Reservisten vom Dienstgrad Brigadegeneral (oder vergleichbarem Dienstgrad) an aufwärts unmittelbar über den für ihren Hauptwohnsitz zuständigen Kommandeur im Verteidigungsbezirk beim BMVg die Zuziehung.

Dieser holt gegebenenfalls die Stellungnahme des Kommandeurs im Verteidigungsbezirk ein, in dessen Bereich die DVag stattfindet, und führt dann auf dem Dienstwege unter nachrichtlicher Beteiligung des SKA (Abt. I 5 – Dez Frw ResArb) die Entscheidung des BMVg – Fü S I 6 – herbei.

- 10.2 Reservisten, die nicht Mitglied des VdRBw sind, richten einen Antrag auf Zuziehung zu einer DVag in der *verwendungsunabhängigen „Freiwilligen Reservistenarbeit“* an die zuständige Dienststelle oder an den für ihren Hauptwohnsitz zuständigen Organisationsleiter des VdRBw, der den Antrag an die zuziehungsbefugte Stelle weiterleitet.

## Dienstliche Veranstaltungen – Ausführungsbestimmungen

Der VdRBw ist besonders beauftragter Träger der „Freiwilligen Reservistenarbeit“ außerhalb der Bundeswehr; ihm kommt – auch für Nichtmitglieder und Mitglieder anderer Reservistenzusammenschüsse – eine besondere Vermittlerrolle (s. Schaltstellenerlass) <sup>3)</sup> in ihrem Verhältnis zur Bundeswehr zu. Diese Regelung gilt nicht für beordnete Reservisten und Mob-Truppen-Kameradschaften im Verkehr mit ihrem Mob-Truppenteil.

- 10.3 Die zuziehungsbefugten Stellen prüfen, ob der Zuziehende zum berechtigten Personenkreis (vgl. Nummer 3) gehört. Wohnen Reservisten außerhalb eines Umkreises von 150 km vom Veranstaltungsort, ist eine Zustimmung gemäß Nummer 10.3 des Erlasses (VMBI 1991 S. 280) <sup>17)</sup> einzuholen.

Zuziehungsbescheide werden, bezogen auf die einzelne Person des Teilnehmers, in Form einer Einzelzuziehung (Teilnahme an einer DVag) oder Sammelzuziehung (Teilnahme an mehreren DVag) erlassen. Eine Sammelzuziehung ist nur zulässig, wenn die Bedingungen der in ihr enthaltenen einzelnen DVag gleich sind oder unterschiedliche Bedingungen vollständig und eindeutig wiedergegeben werden können.

Für die Zuziehungsbescheide gelten die Vordruckmuster Anlagen 2 und 3.

Der Bescheid ist dem Teilnehmer zuzustellen; dabei können der VdRBw und die VDSO durch Verteilung der Zuziehungsbescheide mitwirken.

- 10.5 Die zugezogenen Teilnehmer an einer DVag werden in einer Liste (Anlage 4) erfasst.

## 11. Aufhebungen

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- Vom 3. Juni 1976 – FÜ S I 9 – Az 24-04-04 – Ausführungsbestimmungen zum Erlass Dienstliche Veranstaltungen im Rahmen der Wehrpflicht (VMBI S. 208) ,
- vom 20. Dezember 1982 – FÜ S I 5 – Az 24-04-04 – Fernschreiben betreffend Uniformtragen durch Angehörige der Reserve <sup>15)</sup>,
- vom 25. Juli 1983 – FÜ S I 3 – Az 35-20-17/01 – G1-Hinweis Nr. 4/1983 betreffend dienstliche Veranstaltungen im Rahmen der Wehrpflicht; hier: Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen geselliger Art ohne reisekostenrechtliche Abfindung (für Reservisten: ohne Fahrkostenerstattung) <sup>15)</sup>,
- vom 4. Juni 1984 - FÜ S I 5 - an SKA betreffend Regelung zur Erklärung und Zuziehung zur Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen (DVag) für Generale/ Admirale a. D. im Rahmen der beorderungsunabhängigen Reservistenarbeit <sup>15)</sup>,
- vom 16. Januar 1986 - FÜ S I 5 - Az 16-02-05 - betreffend dienstliche Veranstaltungen gemäß § 4 (4) WPfIG (DVag); hier: Überschreiten der 150-km-Grenze für mob-beordnete Reservisten <sup>15)</sup>.

Anlagen (Formblätter) sind nicht mit aufgeführt.